



IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Hauke Göttsch  
Vorsitzender  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Federführung Industrie,  
Umwelt und Rohstoffe**

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
Landtagsdrucksache 18/3851 vom  
04.02.2016

Ihr Ansprechpartner

Dr. Martin Kruse

E-Mail

kruse@kiel.ihk.de

Telefon

(0431) 5194-297

Fax

(0431) 5194-533

24.03.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes  
Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) - Gesetzentwurf der Fraktio-  
nen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des  
SSW (Drucksache 18/3851)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierungsfaktionen des schleswig-holsteinischen Landtages haben einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den Landtag eingebracht.

Angesichts der Tragweite der angestrebten gesetzlichen Änderungen waren wir überrascht, dass der Entwurf des Landeswassergesetzes den Trägern öffentlicher Belange zunächst nicht zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Wir freuen uns daher, dass der Agrar- und Umweltausschuss uns nun die Möglichkeit einräumt, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Uns sind folgende Punkte besonders wichtig:

Zu Nr. 3:

a) Änderung § 80 Abs.1

§ 80 Abs. 1 des Landeswassergesetzes soll dahingehend geändert werden, dass in einer Entfernung bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen und 150 m von Böschungskanten von Steilufern oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles sowie im Deichvorland keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Das gleiche gilt für Hochwasserrisikogebiete.

b) Änderung § 80 Abs. 2

Mit den Nummern 4 – 6 für Bauten in bestehenden und neu zu erstellenden Bebauungsplänen sowie in Hochwasserrisikogebieten werden Ausnahmetatbestände geschaffen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Da aber diese Ausnahmen mit hohen rechtlichen Hürden verbunden sind, kann die touristische Erschließung von küstennahen Bereichen nicht nur erschwert, sondern auch verteuert werden.

Wir befürchten, dass durch die Vorgaben des § 80 für bestehende und neu zu erstellende Bebauungspläne die Bautätigkeit in küstennahen Bereichen und Hochwasserrisikogebieten zurückgeht. Dies sehen wir im Widerspruch zum Landesentwicklungsplan mit seinen Entwicklungs- und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, die besonders an den Küsten und Binnengewässern liegen.

Zu Nr. 5: Änderung § 150, Abs. 4

Die in § 150 eingefügte Vertrauensschutzregelung für rechtswirksame F-Pläne ist im Grunde genommen von eingeschränktem Wert, da die strengen Schutzvorschriften für Hochwasserrisikogebiete angewandt werden müssen. Sinnhaft wäre eine Vertrauensschutzregelung nur, wenn diese für bestehende F- und B-Pläne ohne zusätzliche Bedingungen und Auflagen gelten würde.

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen, vor allem im Zusammenwirken mit den angestrebten Änderungen im Landesnaturschutzgesetz, setzen aus unserer Sicht ein gegenläufiges und damit falsches Signal, denn sie können die für die Zukunft des Landes wichtige Nutzung durch touristische Einrichtungen erschweren. Auch zukünftig sollten daher auch innerhalb der Schutzzonen bauliche Entwicklungen möglich sein, um touristische Angebote wie beispielsweise den Bau eines Hotels in Strandnähe realisieren zu können.

Für die Zukunft möchten wir Sie bitten, verstärkt darauf zu achten, dass die Träger öffentlicher Belange bei allen Gesetzesvorhaben im Vorfeld des legislativen Verfahrens beteiligt werden. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass breite Beteiligungsverfahren zu allgemein akzeptierten und damit besseren Rechtssetzungen führen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Kruse